

Merkblatt für den gesetzlichen Betreuer

A) Allgemeines

Der gesetzliche Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Wesentliches Element der gesetzlichen Betreuung ist u. a. der **persönliche Kontakt**, insbesondere das **persönliche Gespräch** zwischen Betreutem und Betreuer. **Wünschen des Betreuten hat der gesetzliche Betreuer zu entsprechen**, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der gesetzliche Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Aufgabenkreise einer gesetzlichen Betreuung

1. Vermögenssorge

Die Sorge für das **Vermögen** des Betreuten verpflichtet den gesetzlichen Betreuer, dieses Vermögen wirtschaftlich zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

2. Aufenthaltsbestimmung

3. Gesundheitsfürsorge

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Der gesetzliche Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem:

1. Zur **Unterbringung** des Betreuten in einer **geschlossenen** Einrichtung

(z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung (z. B. eines Krankenhauses oder Heims) wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit.

2. Zu **unterbringungsähnlichen Maßnahmen** (Fixierung).

Die Regelungen über die Unterbringung **gelten** auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

3. Zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen **ärztlichen Eingriff** bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Die Genehmigung für die Punkte Nr. 1 bis Nr. 3 muss beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht, beantragt werden.

4. Zu Verfügungen über Sparkonten und andere Konten von mehr als 3.000 €. Ausgenommen hiervon sind Girokonten: seit 01.09.2009 sind alle Verfügungen über das Girokonto nicht mehr genehmigungspflichtig. Außerdem gelten für Ehegatten, Eltern und Kinder als Betreuer vereinfachte Bestimmungen bei der Vermögensverwaltung.
5. Zur **Kündigung** eines Mietverhältnisses über **Wohnraum**, den der Betreute oder für ihn sein Betreuer gemietet hat sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind, z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer.
6. Zu Rechtsgeschäften über ein **Grundstück** (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z. B. über den **Kauf oder Verkauf** eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld).
7. Zur **Ausschlagung** einer **Erbschaft** oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag.
8. Zur **Verfügung** über eine **Forderung des Betreuten** (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme).
9. Zur **Aufnahme eines Kredits** für den Betreuten.
10. Zu einem **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstandes **3.000,00 € übersteigt** (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat).

Die Genehmigung für die Punkte Nr. 4 – Nr. 10 muss bei dem Notar (Betreuungsrichter) beantragt werden, der die gesetzliche Betreuung angeordnet hat.

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Notar einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die gerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Der Betreuer muss also selbst entscheiden, ob er den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen will.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des gesetzlichen Betreuers

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem **Notar (Betreuungsrichter) gegenüber** mindestens **einmal jährlich zu berichten**.

Werden dem gesetzlichen Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Der gesetzliche Betreuer teilt jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des gesetzlichen Betreuers und berät ihn. Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Göppingen und der Betreuungsverein der Stiftung Altendank der Kreissparkasse Göppingen e. V. den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind in den §§ 1896 bis 1908 i BGB geregelt.